

**Kommunales Förderprogramm
privater Maßnahmen
im Rahmen der Gestaltungssatzung
Marktgemeinde Mörnsheim**



Entwurf 2013-07-08 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.2013

Inhalt

Zweck und Ziel der Förderung	3
Was wird gefördert ?	3
Wie wird gefördert ?	3
Wo wird gefördert ?	4
Wer ist antragsberechtigt ?	5
Programmgültigkeit	5
Fördervoraussetzung	5
Weg der Antragstellung	5
Antragsfrist	5
Kombinierbarkeit mit anderen Fördermitteln	6
Rechtliche Grundlagen	6
Ansprechpartner	6

Zweck und Ziel der Förderung

Aufgabe des im Rahmen der Städtebauförderung aufgelegten kommunalen Förderprogramms ist die finanzielle Förderung und ideelle Unterstützung einzelner kleiner Maßnahmen im Rahmen der Innerortssanierung der Marktgemeinde Mörsheim.

Sie ersetzt nicht die Förderung durch Städtebaufördermittel für Modernisierungsmaßnahmen zur umfassenden Beseitigung oder Verhinderung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 BauGB.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Was wird gefördert ?

Fördergegenstand sind sogenannte „kleine“ bauliche Maßnahmen, die auf Basis der Gestaltungssatzung vom durchgeführt werden.

Schwerpunkte der Förderung sind

- Fassadenrenovierungen
- Außentüren- und Fensterersatz in Holz
- Dachneu- und Dachersatzdeckungen mit grauen Materialien
- Gestaltung von Außenanlagen im öffentlichen Sichtbereich, Einfriedungen und Beläge

Darüber hinaus sind auf Antrag und mit Beschluss des Gemeinderat in Einzelfällen Förderungen zu Umbauten an Gebäuden in den Stadtumbaugebieten möglich, die auf Grund der demographischen Entwicklung begründet sind.

Wie wird gefördert ?

Folgende Fördersätze sind exemplarisch festgeschrieben. Darüber hinaus gehende Förderanträge sind gesondert zu begründen und erfordern in jedem Fall einen Beschluss des Gemeinderates.

Fassadenarbeiten	Bis maximal 30 % des Kostenbetrages	Höchstens jedoch 5.000 €
Außentüren- und Fenster in Holz	Bis maximal 30 % des Kostenbetrages	Höchstens jedoch 4.000 €
Dachdeckung in grauem Ersatzmaterial oder Biberschwanztondeckung bei geeigneter Neigung	Bis maximal 30 % des Kostenbetrages	Höchstens jedoch 7.500 €
Dachdeckung als Legschieferdach oder Zwicktaschendeckung mit Solnhofener Plattenkalk	Bis maximal 30 % des Kostenbetrages	Höchstens jedoch 7.000 €

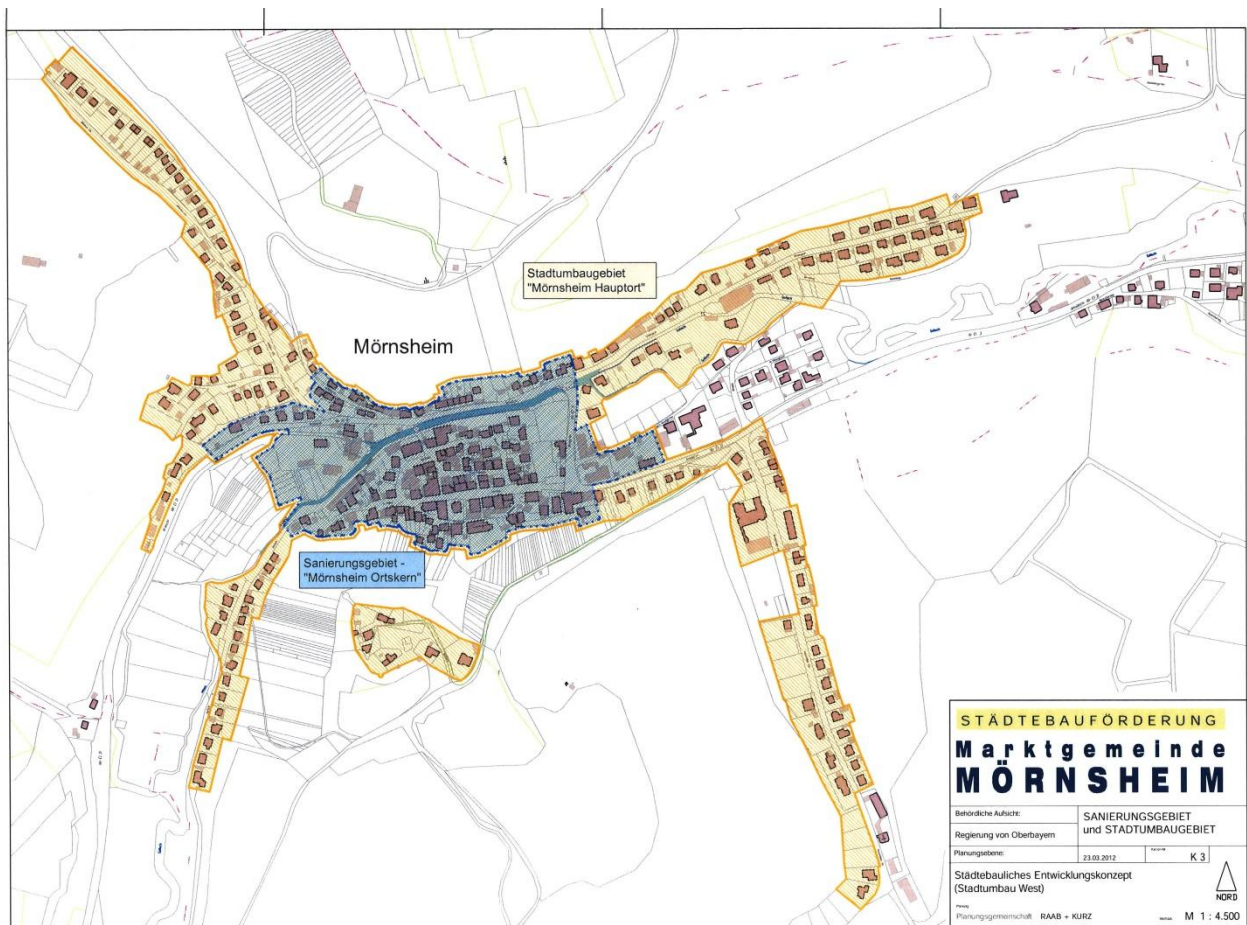
Außenanlagen im öffentlichen Sichtbereich, Einfriedungen und Beläge
 Maßnahmen an Gebäuden im Bereich der Stadtumbaugebiete auf Grund der demographischen Entwicklung

Bis maximal 30 % des Kostenbetrages
 Bis maximal 30 % des Kostenbetrages

Höchstens jedoch 3.000 €
 Höchstens jedoch 2.000 €

Wo wird gefördert ?

Innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung (blau in der Karte) und in Einzelfällen in den Stadtumbaugebieten (gelb in der Karte)



Wer ist antragsberechtigt ?

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind private Bauherren mit Sitz oder Eigentum im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

Programmgültigkeit

Das Förderprogramm beginnt mit Gemeinderatsbeschluss vom und wird jährlich verlängert. Die Fortführung ist abhängig von der Bereitstellung von Fördermitteln der Städtebauförderung und endet bei Erreichung der Sanierungsziele.

Fördervoraussetzung

- Einhaltung der Forderungen und Empfehlungen aus der Gestaltungssatzung und den besonderen Anforderungen aus den erfolgten Beratungen
- Beschluss des Gemeinderates
- Sicherung des Förderzieles durch nachgewiesene Finanzierungssicherheit der Maßnahme durch den Beantragenden
- Eine Zuschusszahlung erfolgt nach Vorlage der prüffähigen Kosten- und Zahlungsbelege.

Weg der Antragstellung

Anträge sind formlos an die Gemeindeverwaltung zu richten. Mit dem Antrag ist eine Maßnahmenbeschreibung mit Kostenschätzung und Finanzierungsplan vorzulegen. Es wird dringend angeraten, die verbindliche und kostenlose Beratung durch die Gemeinde vor Antragsstellung in Anspruch zu nehmen.

Antragsfrist

Über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 2 Monate nach Eingang bei der Marktgemeinde entschieden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Kombinierbarkeit mit anderen Fördermitteln

Mittel aus dem kommunalen Förderprogramm können mit allen anderen Förderungen, sofern diese es ihrerseits zulassen, kombiniert werden.

Ausnahme:

Eine gemeinsame Förderung aus dem kommunalen Förderprogramm und als private Modernisierungsmaßnahme mit Städtebaufördermitteln ist nicht möglich. Bei größeren Maßnahmen wird daher empfohlen, einen Modernisierungsantrag auf Mittel aus der Städtebauförderung zu stellen.

Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 136 – 191.
- Städtebauförderrichtlinien, aktuelle Fassung
- Vorliegende Fördersatzung

Ansprechpartner

Marktgemeinde Mörsenheim

Kastnerplatz 1

91804 Mörsenheim

Telefon 09145-831510

markt@moernsheim.de

Aufgestellt mit Gemeinderatsbeschluss vom